

Aus den Landesprotokollen

Autor(en): **Schiess, T.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **6 (1901)**

Heft 2

PDF erstellt am: **09.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-895298>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

jina maßgebend sein konnte, wird man für das Testamaint wohl vergebens suchen.

Alle diese Schwierigkeiten fallen für Camogasc fort. Sobald der typographische Apparat nicht in Buschlav und nicht im Dienste der Landolfi arbeitete, konnte natürlich als Druckort nicht Buschlav und als Drucker nicht Landolfi angegeben werden. Daß Camogasc im Testamaint nicht als Druckort bezeichnet wurde, findet man begreiflich, da es sonst niemals der Sitz einer Druckerei gewesen. Und wenn trotzdem auf der kleinen italienischen Druckschrift «stampata in Chamogasco» steht, so ist es möglich und supponibel, daß dieser eigenmächtige Zusatz des Setzers von Landolfi nicht gebilligt wurde, und Chiatauni es daher nicht wagte, die gleiche Angabe am Schlusse des Testamaint anzubringen.

Nach dieser Auseinandersetzung darf hoffentlich wiederholt werden, daß eine sehr große Wahrscheinlichkeit für Camogasc als Druckort von Bisrun's Testamaint spricht, und somit die oben angegebene Platzierung desselben im «Catalogue de l'art ancien, Genève 1896» eine Berechtigung hatte.

J. Candreia.

Aus den Landesprotokollen.

Von Prof. Dr. T. Schief.

a) Ueber die Chronik Fortunat Sprechers.

In dem Band der Landesprotokolle im Staatsarchiv zu Thurgau, der die Jahre 1617—19 betrifft, findet sich auf Seite 208 im Protokoll des Bundstags zu Jänz, der am 25. August 1619 begonnen hatte, unter den Verhandlungen des 30. August folgender Passus:

„Adj. 30. Augsten hatt Herr D. Fortunatus Sprecher gemeinen dreien Bündten, Jedem In sonderheit, eine Latinsche Cronick, darinnen unsere Landtsachen fleissig beschriben, wie ouch Jedem Rhattspotten ein Landt-tafflen (welches er alles zu sonder Ehren gemeinen 3 Bündten gemacht) verehrt vnnnd gschänckt, wie ouch sich weiter anerbotten, die gedachten Cronicken vß dem Latin In tütsch zu vertieren lassen, vnnnd hat also begert, dz Mann Ime die Nammen der herren Landrichtern, Bürgermeistern vnd Landtämman vff Dauas, sampt ouch die Namen aller Weltlinischen, sampt andern Houptheuten, so frömbden Fürsten vnd herren gedienet haben möchtendt, wie ouch Namnhaffte Gsantschafften, vnnnd man sölicher von verschiner Zeiten biß an haro zu gedechtnus führen mag, wie ouch ettweg andere namhaffte antiquiteten, so möchtendt vorhanden sin, mittheilen vnnnd

geben wölle, damit er solche ouch möge lassen ins truckt, zuo ruom vnd ehren der landen, vertigen zc.

Hieruff ist decretiert, Ime herren Doctor vmb obermeltes Praesent, wie ouch vmb allen Eidt: vnnnd Bundtsgnosssichen willen, so er gegen gemeinen Landen vß sonderbarer Liebe tragt, ganz höchlichen zebedancken mit erbietung, solichs vnnnd anders künfftiglichen vmb Imne ganz gönstiglichen zeuerdienen, vnnnd souer mann Ime weiter in obstenden sinem begeren der gedachten officialen nammen vnnnd ettwz antiquiteten kan willfahren vnnnd ettwz ertheilen mag, wölle mann es gern thun, vnnnd so baldt die tütsche exemplare eruolgendt, bhaltt mann für, by erster glegenheit Imne herren Doctor ouch recompensiue zuo erkennen, vmb sin gehapte Müeh vnnnd arbeit.“

Die lateinische Chronik, von der hiernach Sprecher jedem Bund ein Exemplar überreichte, ist sein unter dem Titel „Pallas Rhaetica“ veröffentlichtes Werk. Das Vorwort zu demselben ist datiert: Davos, 24. März 1617, und auch der Druck wurde jedenfalls im gleichen Jahr vollendet; denn auf dem Titelblatt ist dieses ebenfalls angegeben. Wenn gleichwohl der Verfasser erst zwei volle Jahre später dazu kam, jedem der drei Bünde ein Exemplar zu überreichen, obschon doch das Buch gerade ihnen gewidmet war, so ist die Erklärung hiesür wohl hauptsächlich darin zu suchen, daß Sprecher vom Juni 1617 bis Juni 1619 als Kommissär in Gläven gewilt hatte und erst jetzt aus diesem Amt entlassen war, wie er denn dem gleichen Bundstag (in den gen. Protokollen pag. 185) über das zweite Amtsjahr Rechnung ablegte und „in ansehung seiner geflissnen Diensten, wie ouch guotter rechnung, so er gethon vnd geben hatt“, ihm „für audienzgelt“ — „nüt vffgelegt, sondern verehrt“ wurde. Aus der Amtsverwaltung Sprechers in Gläven stammt auch ein dem gleichen Band der Landesprotokolle eingesteter, an das Strafgericht in Thuzis gesandter Bericht des Kommissärs über den Untergang von Plurs, datiert Eleuen, den 26. August (alten Stils = 5. September neuen Stils) 1618, am Tage nach dem Bergsturz, also wohl der früheste Bericht, der über diese Katastrophe existiert. Da der Abdruck dieses Schreikens in der Reformationsgeschichte a Porta's (im II. Bd. S. 313 f. Anm.) kaum bekannt ist, dürfte sich vielleicht eine neue Publikation desselben im „Monatsblatt“ rechtfertigen.

Was den obigen Abschnitt aus den Landesprotokollen betrifft, so sind noch zwei Dinge aus denselben hervorzuheben: erstens, daß Sprecher schon 1619 an die Herausgabe einer deutschen, wenn auch vielleicht nicht von ihm selbst zu fertigenden Uebersetzung dachte, während thatsächlich eine solche Uebersetzung erst 1672 publiziert wurde unter dem Titel: „Rhetische

Chronica oder kurze und wahrhafte Beschreibung rhetischer Kriegs- und Regimentssachen.“ Ob diese Bearbeitung noch auf Sprecher's Veranlassung und unter seiner Mitwirkung in Angriff genommen, dann aber infolge der politischen Wirren liegen geblieben war oder überhaupt erst nach seinem 1647 erfolgten Tode erstellt worden ist, bleibt uns ebenso verborgen wie der Name des Bearbeiters; doch enthält diese deutsche Ausgabe allerlei Zusätze und Berichtigungen, die recht wohl auf die von Sprecher erbetenen offiziellen Mitteilungen zurückgehen könnten. Die in Aussicht gestellte Recompensation seitens der drei Bünde ist Sprecher wohl nie zuteil geworden, da er ja nicht in die Lage kam, die deutschen Exemplare zu überreichen.

Interessant ist sodann noch die Angabe, daß Sprecher gleichzeitig jedem Ratsboten eine (von ihm entworfene) Landtaffel, d. h. eine Karte von Bünden verehrt hat; ohne Zweifel handelt es sich dabei um die im Katalog der Kantonsbibliothek Bd. I S. 96 unter Nr. 2 aufgeführte, 1618 von Sprecher und Ph. Cluverius gemeinsam herausgegebene und von Mik. Geilkerius gestochene Karte Bündens und der Unterthanenländer: *Alpinae seu foederatae Rhaetiae, subditarumque ei terrarum nova descriptio*, 1629 in Amsterdam nochmals aufgelegt.

b) Zu Zenatschs Aufenthalt im Beltlin im Jahre 1619.

Nach Hassler, Georg Zenatsch, S. 68 „trieben sich Blasius Alexander und Zenatsch in der ersten Hälfte des Jahres 1619 — wie lange erhellt nicht — im Beltlin herum.“ Dieser Aufenthalt im Beltlin konnte bisher nicht recht erklärt werden, da die Annahme, die beiden Prädikanten hätten sich hier gewissermaßen ein Asyl gegen feindliche Verfolgungen gesucht, von Hassler (S. 428 Note 16) mit Recht als sehr unwahrscheinlich bezeichnet ist, während er doch im Text mehr oder weniger eine ähnliche Ansicht äußert, wenn er sagt, ihre Lage sei mißlich genug gewesen, „da sie, um den feindlichen Nachstellungen entgehen zu können, im allgemeinen ein ziemlich unstetes Leben führen mußten“, womit dann eben der Aufenthalt im Beltlin in Zusammenhang gebracht wird.

Eine bessere Erklärung bietet vielleicht eine von Hassler, wie es scheint, übersehene Notiz im Protokoll des Thuzner Strafgerichts; unter dem „18. Tag Novembriß 1618“ wird nämlich da bemerkt:

„Die geistliche vffseher habend fürbracht, dz alldiewyl di fendlin abzogen vnd die fürnembsste sachen abgehandelt worden, so sige Ir bit man welle sy abziehen lassen mit anerbietung sich allzeit dem vatterland zu gutem gebruchen zu lassen, vnd getrüwlich für dz selbig zu wachen. Man solle Inen ouch der gebür nach Ir Salarium schöpffen. Ist decretiert worden dz, alldiewyl die Kirchen Im Beltlin mit Kilchen dienern nit wol

versorget, so sollend Herr Blasius, H. Georg Jenatius, vnd H. Bonhora(nd) Toutsch vrloubnuß habn, mit gebing dz man Inen, die vffseher verordnet gsyn, ein anzahl gelts, dz sy Ir zerung zahlen mögend, geben solle. Vnd zuletzt soll mann Inen ouch ir salarj der zyt nach schöpffen. Sy sollend aber vorhin alle schrifftten so zu disen handlungen dienend zu handen stellen den schrybern. Wo sy aber solches nit thetend, soll man Inen Rhein gelt geben, vnd sollend verblyben von den geistlichen Hr. Steffan Gabriel, Hr. Joh von Porta, Hr. Jacob Antoni (Vulpinus), Hr. Conrad Buol, vnd Hr. Joh. Peter Janettus."

Wenn dann (vergl. Haffter S. 58 und S. 424 Note 38, am 21. Nov. und 3. Dez.) den drei Prädikanten ein Salarium von 700 Kronen ausgesetzt wird und sie ihren Abschied nehmen, so wird eben der obige Auftrag dies veranlaßt haben, in dessen Ausführung sie auch 1619 noch sich im Weltlin aufhielten.

Aus den Verhandlungen der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft.

(Nach dem Protokoll der Gesellschaft.)

Sitzung, den 6. Dezember 1900. Die Versammlung bewilligt gemäß dem Vorschlag des Vorstandes: a) dem Komitee für Sonntagsheiligung Fr. 50; b) für ein in der Anstalt Heiligenbronn versorgtes Mädchen von Saluz Fr. 50 und genehmigt die vom Vorstand während des Sommers bewilligten Unterstützungen.

Aus einem Bericht von Herrn Reallehrer E. Schmid über den Stand der Rechnung für den Bau und Betrieb der Erziehungsanstalt in Masanz ergibt sich Folgendes:

An Gaben sind eingegangen Fr. 82,602. An den Betrieb hat der Kanton bis jetzt Fr. 2500, die Stadt Chur Fr. 400 beigetragen. Die Zinsen belaufen sich auf Fr. 1565.45. Das Total der Einnahmen beträgt somit Fr. 87,067. Die Gesamtausgaben haben den Betrag von ca. 41,000 erreicht. Hievon entfallen 24,159 auf den Bau, Fr. 9037 auf die Anschaffung von Mobiliar und der Rest auf den Betrieb.

Vom noch vorhandenen Kapital ist der aus Zuwendung des Komitees für die Calvenfeier gebildete Calvenfond im Betrage von Fr. 24,183.25 ausgeschieden worden, damit dessen Erträgnisse vorläufig kapitalisiert werden. Zur Verfügung für den Betrieb stehen noch Fr. 16,808.75.

Die Fr. 6000 betragende Budgetüberschreitung beim Bau hat ihren hauptsächlichsten Grund in der Erstellung eines Oekonomiegebäudes, die